

Das Handelsrechtsreformgesetz

Das in wesentlichen Teilen zum 1. Juli 1998 in Kraft getretene **Gesetz zur Neuordnung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechts-**

formgesetz – HRefG) führt zu zahlreichen Neuerungen im Unterricht. Im folgenden Beitrag sollen die **wesentlichen** Änderungen beispielhaft und übersichtlich dargestellt werden.

Beispiel:

Felix Neumann betreibt seit 12 Jahren am Marienplatz in München einen kleinen Verkaufsstand. Im Sommer bietet er Speiseeis an, im Winter Lebkuchen. Angestellte beschäftigt Herr Neumann nicht, nur gelegentlich hilft seine Frau im „Geschäft“ aus. Zum bevorstehenden Geburtstag seiner Frau hat sich Herr Neumann ein besonderes Geschenk ausgedacht. Er möchte sie zur Prokuristin ernennen. Wie ist die Rechtslage?

Herr Neumann betreibt ein Grundhandelsge-
werbe und war deshalb **Musskaufmann** (§ 1
HGB a. F.). Da sein Geschäft jedoch keinen in
kaufmännischer Weise eingerichteten Ge-
schäftsbetrieb erforderte, war er zugleich **Min-**

derkaufmann (§ 4 HGB a. F.). Die Ernennung
einer Prokuristin war deshalb nach § 4 Abs. 1
HGB (a. F.) nicht möglich. Hier hat sich die
Rechtslage seit 1. Juli 1998 wesentlich geän-
dert.

§ 1 Abs. 2 HGB (n. F.) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“

Damit gilt das Unternehmen des Herrn Neu-
mann nicht als Gewerbebetrieb, er ist kein
Kaufmann und die Ernennung einer Prokuristin
wäre weiterhin nicht möglich. Die Neufassung

des § 2 HGB, die den bisher hier geregelten
Sollkaufmann abschafft, eröffnet ihm aber ei-
nen Ausweg:

§ 2 HGB (n. F.)

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 HGB Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist eine Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

Herr Neumann betreibt sein Handelsgewerbe
als Einzelunternehmer und **kann** sich folglich in
Abteilung A des Handelsregisters eintragen
lassen. Ohne Eintragung bleibt er Nichtkauf-
mann. Da gleichzeitig der § 4 HGB (a. F.) gestri-
chen wurde, gibt es auch die Eintragungsbremse des Minderkaufmannes nicht mehr. Weiterhin entfällt jetzt auch die in vielen Prüfungen beliebte Abgrenzung zwischen Grund-

handelsgewerbe und sonstiger gewerblicher
Betätigung. Einer Ernennung von Frau Neu-
mann als Prokuristin steht dann also nichts im
Wege.

Hinsichtlich dieser jetzt möglichen Eintragung
ins Handelsregister ist für Herrn Neumann
auch die Neuordnung des Firmenrechts (Drit-
ter Abschnitt des HGB) relevant.

§ 18 HGB (n. F.)

(1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.



Herr Neumann wird sein Unternehmen wohl als Personenfirma (Firma Felix Neumann) registrieren lassen. Möglich ist jetzt jedoch auch die Registrierung einer Sachfirma, die aus dem Gegenstand des Unternehmens abgeleitet wird oder die Eintragung einer Phantasiefirma.

Diese Wahlmöglichkeit gilt künftig für alle Kaufleute. Im Gegensatz zum bisherigen Recht fordert die Neufassung des § 19 HGB jedoch in Zukunft auch bei der Firma eines Einzelunternehmers einen **Rechtsformzusatz**.

§ 19 HGB (n. F.)

(1) Die Firma muss, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“, „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere „e. K“, „e. Kfm.“ oder „e. Kfr.“;
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.

(2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.“

Die korrekte Firma von Herrn Neumann lautet also z. B. „Felix Neumann e. K.“.

Falls Herr Neumann seine Frau zu deren nächsten Geburtstag als Kommanditistin aufnehmen will, ist der Zusatz **& Co.**, der bisher als ein Gesellschaftsverhältnis andeutender Zusatz sowohl bei OHG als auch bei der KG möglich war, nicht mehr erlaubt. Das Unternehmen müsste dann als Felix Neumann KG firmieren. Die Firma kann nach der neuen Rechtslage auch dann als KG (oder OHG) bestehen, wenn der Gewerbebetrieb keinen in kfm. Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (vgl. § 105 Abs. 2 HGB n. F.)

§ 38 EGHGB besagt, dass Firmen, die bisher schon im Handelsregister eingetragen waren, die Aufnahme der nach § 19 (1) HGB (n. F.) vorgeschriebenen Bezeichnung nicht als Änderung zur Eintragung ins Handelsregister anmelden müssen. Sie dürfen auch in der alten Bezeichnung bis zum 31. März 2003 weitergeführt werden. Auch vorhandene Geschäftsbriefe und Bestellscheine mit alten Firmenbezeichnungen (z. B. Andre Jobst & Co.) dürfen bis zum 31. Dez. 1999 aufgebraucht werden (vgl. § 39 EGHGB).

Herr Neumann sollte bei seinem Geburtstagsgeschenk jedoch bedenken, dass er mit der Eintragung als vollwertiger Kaufmann gilt. Dies be-

deutet u. a. die Pflicht, eine erhaltene Lieferung **unverzüglich zu prüfen und Mängel gleichfalls unverzüglich zu rügen**, er kann künftig auch **mündlich eine Bürgschaftsverpflichtung** eingehen und wird nach **§ 140 AO i. V. m. § 238 HGB buchführungspflichtig**. Sollten ihm diese Folgen nicht behagen, so hat er nach dem bereits zitierten § 2 S. 3 HGB (n. F.) die Möglichkeit, einen Antrag auf Löschung seiner Firma zu stellen. Für seine Frau bleibt dann allerdings nur noch die Ernennung zur Handlungsbevollmächtigten.

Sollte Herr Neumann in späteren Jahren die Umwandlung in eine KG oder OHG in Erwägung ziehen, so gelten künftig Änderungen bei Ausscheiden eines Gesellschafters. In § 131 HGB (a. F.) werden die Auflösungsgründe

1. Tod eines Gesellschafters,

2. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters und

3. Kündigung eines Gesellschafters

gestrichen. Diese Gründe führen zum Ausscheiden des Gesellschafters bei **Fortführung** der Gesellschaft. Bei Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen mit den Erben fortgesetzt (§ 177 HGB n. F.).